



Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO

Bewohnerparkausweis

Stand: 29.01.2026

1.	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadt Füssen Lechhalde 3 87629 Füssen E-Mail-Adresse: stadtverwaltung@stadt-fuessen.de Telefon: 08362 903-0
2.	Kontaktdaten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere/n behördlichen Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie wie folgt: GKDS Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH Hansastr. 12-16 80686 München E-Mail-Adresse: datenschutz@gkds.bayern Telefonnummer: 089 54758-0
3.	Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: - Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).



		Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4.	Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0, Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html
5.	Zwecke der Datenverarbeitung	Erteilung Bewohnerparkausweise In besonders belasteten Teilen von Städten (z.B. häufig Innenstadtbereiche) können im Interesse derjenigen, die in diesen Gebieten leben, Bewohnerparkbereiche eingerichtet und mittels Sonderparkberechtigungen Möglichkeiten zum Dauerparken speziell zugunsten der Bewohner des betroffenen Viertels geschaffen werden. Durch die Reservierung dürfen Besucher und Pendler mit dem Kfz aber nicht aus den Städten ausgesperrt werden. Daher kann nur ein Teil der Parkflächen in den Städten reserviert werden. Eine andere Möglichkeit, Sonderparkrechte zu schaffen, ist es, die Bewohner in Parkraumbewirtschaftungszonen von der Pflicht, mit Parkschein, Parkuhr oder Parkscheibe zu parken, freizustellen. Um seine Berechtigung zum dauernden Parken im bewirtschafteten Bereich gegenüber Kontrollorganen, also insbesondere Kräften der Polizei und der kommunalen Verkehrsüberwachung nachweisen zu können, muss der, der tatsächlich in diesem Bereich wohnt und gemeldet ist, einen Bewohnerparkausweis besitzen und im Fahrzeug gut sichtbar hinterlegen. Voraussetzungen: tatsächlicher Wohnsitz (häufig Hauptwohnsitz) und Anmeldung mit diesem Wohnsitz im bewirtschafteten Bereich Halter eines Kfz bzw. Nachweis der dauerhaften Nutzung eines Kfz Erforderliche Unterlagen: Personalausweis oder Reisepass Erforderliche Unterlage, bayernweit: Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)



		Erforderliche Unterlage, bayernweit: Falls der Antragsteller nicht der Halter des Fahrzeug ist, eine Bestätigung des Fahrzeughalters, dass er das Fahrzeug dauerhaft nutzen darf (Haltererklärung)
6.	Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist: § 12 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Halten und Parken § 13 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO, um das Erlaubnisverfahren durchführen und verarbeiten zu können. Da sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Insbesondere sind sie zur Überprüfung notwendig, ob der beantragte Bewohnerparkausweis nach § 46 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erteilt werden kann.
7.	Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt ¹	
8.	Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden ²	-
9.	Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Mitarbeiter des Fachbereichs 10, örtliche Verkehrsbehörde, KOD – kommunaler Ordnungsdienst der Stadt Füssen. Anlass der Offenlegung: Sachbearbeitung, Buchungsstelle.
10.	Ggfs. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	- Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

¹ Nur in den Fällen des Art. 14 DSGVO: Soweit es für den Bürger aus dem Antragsformular nicht erkennbar ist, dass noch weitere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden, weil sie nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, sind diese hier anzugeben.

² Nur in den Fällen des Art. 14 DSGVO.



11.	Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.
12.	Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht: Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung (max. 6 Jahre) erforderlich ist.
13.	Pflicht / Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Pflicht zur Bereitstellung der Daten: Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, hat dies folgende Konsequenzen: Gegebenenfalls sind Sie gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben.

Quellenangabe:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

<https://www.stmi.bayern.de/a-z/anzeigen/datenschutz-in-bayern/>